

Der 1. Satzungsnachtrag hat folgenden Wortlaut:

**Erster Nachtrag  
zur Satzung der  
novitas bkk**

**Artikel I**

**1. § 13 Absatz (7) Nr. 15 wird wie folgt modifiziert:**

**15. Knochendichthemessung (Osteodensitometrie)**

<sup>1</sup>Die novitas bkk übernimmt im Einzelfall die Kosten für eine Knochendichthemessung – Osteodensitometrie mittels zentraler DXA [Dual-Energy X-ray Absorptiometrie] – am Schenkelhals oder der Lendenwirbelsäule. <sup>2</sup>Der Anspruch gilt für Versicherte ab dem 50. Lebensjahr, wenn noch keine Diagnose aus dem ICD-Bereich M80, M81 oder M82 vorliegt, jedoch bereits bestehende Risikofaktoren (z. B. Vorerkrankungen, Medikamente oder familiäre Veranlagungen) auf eine Schwächung der Knochengesundheit oder eine drohende Erkrankung hinweisen. <sup>3</sup>Der Anspruch setzt eine ärztliche Überweisung voraus und gilt nur, sofern die Untersuchung in einer Vertragspraxis oder bei einem nach § 13 Absatz (4) SGB V berechtigten Leistungserbringer erfolgt und in den letzten 5 Jahren keine vergleichbare Leistung in Anspruch genommen wurde.

<sup>4</sup>In besonderen Einzelfällen, bei speziellen Kombinationen von Risikofaktoren, kann diese Untersuchung auch für Versicherte vor dem 50. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. <sup>5</sup>Grundlage hierfür sind die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. in der S3-Leitlinie „Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Osteoporose bei postmenopausalen Frauen und bei Männern ab dem 50. Lebensjahr“.

<sup>6</sup>Zur Erstattung ist die spezifizierte Rechnung des Arztes oder der Ärztin in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen.

<sup>7</sup>Die novitas bkk erstattet die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 60 Euro, jedoch maximal in der Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen.

**2. § 16 wird wie folgt neu gefasst:****§ 16 Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten**

Die novitas bkk übernimmt zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20i Absatz (1) SGB V weitere Schutzimpfungen, sofern nicht andere Kostenträger zuständig sind (öffentlicher Gesundheitsdienst, Arbeitgeber) nach den folgenden Regelungen:

- (1) Die novitas bkk übernimmt auch Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die wegen eines durch einen nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind und von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden.
- (2) Die novitas bkk übernimmt auch aufgrund einer individuell gestellten ärztlichen Impfindikation als Satzungsleistung zusätzlich folgende Impfungen:
  1. Herpes zoster-Impfung für Versicherte ab 55 Jahren ohne gesundheitliche Gefährdung
  2. Humane Papillomaviren- Impfung gegen Gebärmutterhalskrebs für Frauen und Männer vom 18. bis 26. Lebensjahr
  3. Grippeschutzimpfung ohne Altersbeschränkung und vorhandene gesundheitliche Beeinträchtigungen
- (3) <sup>1</sup>Die Leistung wird grundsätzlich als Sachleistung erbracht. <sup>2</sup>Sofern keine vertraglichen Regelungen bestehen, hat die Betriebskrankenkasse die Kosten der Schutzimpfungen im Wege der Kostenerstattung zu übernehmen. <sup>3</sup>Der Erstattungsbetrag ist auf kalenderjährlich 200 € je Versicherten begrenzt.

  

3. **§ 19 und die Anlage zu § 19 Absatz (1) der Satzung entfallen und bleiben unbesetzt.**
4. **In der Anlage zu §§ 2 und 3 der Satzung wird Absatz (1) Nr. 5 wie folgt neu gefasst:**
  - (1) **Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates**

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

5. Pauschbeträge für ausschussvorsitzende Personen und ihre Stellvertretung

Die vorsitzenden Personen von Ausschüssen und ihre Stellvertretung erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

5. **In der Anlage zu §§ 2 und 3 der Satzung wird Absatz (2) wie folgt neu gefasst:**

**(2) Besondere Entschädigung für die alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates**

1 Die alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 630,00 EUR. 2 Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

6. **In der Anlage zu §§ 2 und 3 der Satzung wird Absatz (3) wie folgt neu gefasst:**

**(3) Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen**

1 Andere Mitglieder des Verwaltungsrates, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder der alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates oder des Ausschusses tätig werden, erhalten Entschädigungen nach Absatz (1) Nr. 1 und 2.

2 Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen wird nur bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrages gezahlt. 3 Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

7. **In der Anlage zu §§ 2 und 3 der Satzung wird Absatz (5) wie folgt neu gefasst:**

**(5) Pauschaler Auslagenersatz für die alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates**

Die alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 68,00 EUR.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

1. Der Verwaltungsrat hat diesen 1. Satzungsnachtrag am 11.12.2025 beschlossen.
2. Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Duisburg, 11.12.2025

*Peuser*



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der novitas bkk  
Peter Peuser

### **Genehmigung**

Der vom Verwaltungsrat am 11. Dezember 2025 beschlossene erste Nachtrag zur Satzung der novitas bkk wird gemäß § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV jeweils mit § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2025  
213-10204#00053#0026

